

Bericht
über die Nachtragsprüfung
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2019
und des Lageberichts 2019
gemäß § 316 Abs. 3 HGB

für die

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Lorenz & Herzog GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gliederung

I. Prüfungsauftrag	3
II. Grundsätzliche Feststellungen	4
1. Grund der Änderungen	4
2. Geänderter Jahresabschluss	5
3. Geänderter Lagebericht	8
4. Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung und Verstöße gegen sonstige Vorschriften	9
III. Durchführung der Prüfung	10
1. Gegenstand der Nachtragsprüfung	10
2. Art und Umfang der Nachtragsprüfung	10
IV. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
1. Geänderter Jahresabschluss	11
2. Geänderter Lagebericht	11
V. Bestätigungsvermerk	12
VI. Anlagen	
1. Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2019	
2. Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	
3. Geänderter Anhang für das Geschäftsjahr 2019	
4. Geänderter Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	
5. Allgemeine Auftragsbedingungen	

I. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführerin der

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
- im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt -,

Frau Annabelle Menzner, beauftragte uns am 22. April 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts.

Über unsere Prüfung haben wir unter dem Datum vom 26. Juni 2020 Bericht erstattet. Zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 und dem Lagebericht 2019 haben wir einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Frau Kristina Hofmann, die Nachfolgerin von Frau Annabelle Menzner in der Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 unter dem Datum 30. Oktober 2020 geändert und uns zeitnah den geänderten Jahresabschluss übermittelt.

Gemäß § 316 Abs. 3 HGB ist eine Prüfung der Änderungen (Nachtragsprüfung) durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Bericht bezieht sich demzufolge ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen.

Wir weisen darauf hin, dass der Bericht zur Nachtragsprüfung und der ursprünglich erstattete Prüfungsbericht nur gemeinsam verwendet werden dürfen.

Dieser Prüfungsbericht wurde gemäß § 316 Abs. 3 HGB erstellt und entspricht den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F.

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Nachtragsprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als **Anlage 5** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Grundsätzliche Feststellungen

1. Grund der Änderungen

Die Regierung von Oberfranken bewilligte der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH mit Zuwendungsbescheid vom 04.07.2016 einen Zuschuss bis zur Höhe von insgesamt 248.731,20 Euro an Fördermitteln für das Projekt „Regionale Daseinsvorsorge, Identität und Wirtschaftskreisläufe im Coburger Land“ aus Fördermitteln des Freistaats Bayern für den Projektzeitraum vom 01.01.2016 bis 31.07.2018.

Mit Schreiben vom 14.01.2019 hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH bei der Regierung von Oberfranken den Verwendungsnachweis vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises wurde festgestellt, dass aufgrund des Besserstellungsverbot beantragte Personalkosten in Höhe von 32.377,54 nicht förderfähig sind. Die beabsichtigte Reduzierung des Zuschussbetrages wurde der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH mit Schreiben vom 02.10.2020 mitgeteilt.

Die ausstehenden Fördermittel der Regierung von Oberfranken, die im Jahresabschluss zum 31.12.2019 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wurden, mussten im geänderten Jahresabschluss um 32.377,54 Euro reduziert werden.

Nach dieser Anpassungsbuchung weist die Gesellschaft zum 31.12.2019 einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 291.786,93 Euro aus.

Des Weiteren wurden die außerplanmäßigen Einzahlungen in Höhe von 18 TEUR (Stadt Coburg) und 22 TEUR (Landkreis Coburg) im Rahmen eines Vorschusses geleistet, um die verzögerte Auszahlung der ausstehenden Mittel der FörReg Förderung aufzufangen. Diese Mittel wurden im ursprünglichen Jahresabschluss bereits als Rücklage gezeigt. Im geänderten Jahresabschluss werden sie als Gesellschafterdarlehen ausgewiesen und erst im Folgejahr der Kapitalrücklage zugeführt.

Die nicht fällige Umsatzsteuer in Höhe von 116,73 Euro wurden, analog zum Vorjahr, unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Änderungen führen im Jahresabschluss zu folgender Ergebnisverminderung:

ursprünglicher Jahresfehlbetrag 2019	-259.409,39
Verminderung sonstige betriebliche Erträge	-32.377,54
Jahresfehlbetrag nach Anpassungsbuchungen	<u>-291.786,93</u>

2. Geänderter Jahresabschluss

Einen Überblick über die durchgeführten Änderungen im Einzelnen geben wir in der folgenden Darstellung, in der die ursprünglichen Wertansätze durch die Spalte „Änderung“ zu den geänderten Wertansätzen fortentwickelt sind.

a) Geänderte Bilanz

Die geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

	Ansatz		
	bisher	Änderung	Neu
	31.12.2019		31.12.2019
	<u>in Euro</u>	<u>in Euro</u>	<u>in Euro</u>
AKTIVA			
sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	80.289,08	-32.377,54	47.911,54
Summe AKTIVA	153.032,00	-32.377,54	120.654,46

	Ansatz		
	bisher	Änderung	Neu
	31.12.2019 <u>in Euro</u>	<u>in Euro</u>	31.12.2019 <u>in Euro</u>
PASSIVA			
Eigenkapital			
Kapitalrücklage	265.348,60	-40.000,00	225.348,60
Jahresfehlbetrag	-259.409,39	-32.377,54	-291.786,93
Steuerrückstellungen			
Umsatzsteuer nicht fällig	116,73	-116,73	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegen- über Gesellschaftern	0,00	40.000,00	40.000,00
Umsatzsteuer nicht fällig	0,00	116,73	116,73
Summe sonstige Verbind- lichkeiten	13.777,27	40.116,73	53.894,00
Summe PASSIVA	153.032,00	-32.377,54	120.654,46

b) Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung

Die geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

	Ansatz		
	bisher	Änderung	Neu
	31.12.2019		31.12.2019
	<u>in Euro</u>	<u>in Euro</u>	<u>in Euro</u>
Sonstige betriebliche Erträge	229.942,76	-32.377,54	197.565,22
Kontrollsumme		-32.377,54	

c) Geänderter Anhang

Der geänderte Anhang für das Geschäftsjahr 2019 ist diesem Bericht als **Anlage 3** beigefügt.

Die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses sind im Anhang im Abschnitt II. Angaben zur Bilanz unter 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, und 4. Verbindlichkeiten“ sowie unter Abschnitt III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung unter 2. Sonstige betriebliche Erträge“ erläutert.

Des Weiteren wurden Änderungen unter „IV. Sonstige Pflichtangaben, 3. Ergebnisverwendung“ geändert.

d) Geänderter Lagebericht

Die Auswirkungen der Änderungen des Jahresabschlusses auf die Lage der Gesellschaft und die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung sind im geänderten Lagebericht berücksichtigt.

3. Geänderter Lagebericht

Der geänderte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ist diesem Bericht als **Anlage 4** beigefügt.

Der Lagebericht der Geschäftsführerin wurde in folgenden Kernaussagen Finanzierung und zur wirtschaftlichen Lage geändert:

- Darüber hinaus wurden außerplanmäßige Einzahlungen in Höhe von 18 TEUR (Stadt Coburg) und 22 TEUR (Landkreis Coburg) im Rahmen eines Vorschusses geleistet, um die verzögerte Auszahlung der ausstehenden Mittel der FörReg Förderung aufzufangen. Diese Mittel werden als Gesellschafterdarlehen ausgewiesen und im Folgejahr der Kapitalrücklage zugeführt.
- Die Bilanzsumme hat sich um 40 TEUR auf 121 TEUR (Vorjahr: 161 TEUR) verringert.
Das Anlagevermögen zeigt sich leicht gesunken (3 TEUR). Die Vorräte sind leicht zurückgegangen auf 1 TEUR. Die Forderungen aus Lieferung und Leistungen sind zurückgegangen und liegen leicht unter 1 TEUR. Der Finanzmittelbestand vermindert sich um 4 TEUR auf 61 TEUR. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen ausstehende Fördermittel mit TEUR 43 ausgewiesen.
Auf der Passivseite verminderte sich das Eigenkapital um 53 TEUR auf -42 TEUR (Vorjahr: 11 TEUR). Die Verbindlichkeiten haben sich zum Vorjahr (150 TEUR) um weitere 13 TEUR auf nunmehr 163 TEUR erhöht.
- Zum 31.12.2019 bestanden Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten in Höhe von 97 TEUR. Diesen stehen jedoch Nachzahlungen aus in 2018 abgeschlossenen Förderprojekten in Höhe von ca. 43 TEUR gegenüber, die aufgrund der laufenden Fördermittelprüfung weiterhin ausstehen.
- Jedoch wurden in 2019 eingeplante Mittel aus der Regionalmanagement Förderung FörReg, die im Juli 2018 ausgelaufen ist, im Laufe des Geschäftsjahres noch nicht ausbezahlt. Auch beim zweiten Mittelabruf aus der Förderung FöRLa ist es zu starken Verzögerungen gekommen. Die Liquidität der Gesellschaft war daher ab September 2019 akut gefährdet, woraufhin der bestehende Kassenkredit erhöht und auf zusätzliche Ausgleichszahlungen von Stadt und Landkreis Coburg (Vorschuss i.H.v. insgesamt TEUR 40 s.o.) zurückgegriffen werden musste.

4. Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung und Verstöße gegen sonstige Vorschriften

Unregelmäßigkeiten und Verstöße (IDW PS 210), über die im Nachtragsprüfungsbericht zu berichten wäre, sind bei der Nachtragsprüfung nicht festgestellt worden.

III. Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen im Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die vorgenommenen Änderungen im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Nachtragsprüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die vorgenommenen Änderungen abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

2. Art und Umfang der Nachtragsprüfung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) beachtet.

Nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB haben wir den geänderten Jahresabschluss und den geänderten Lagebericht in dem Umfang geprüft, soweit es die Änderungen erfordern. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Wir haben die Prüfung im November 2020 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des geänderten Jahresabschlusses und des geänderten Lageberichts schriftlich bestätigt.

IV. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Geänderter Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte geänderte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die geänderte Bilanz und die geänderte Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der geänderte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

In **Gesamtwürdigung** des geänderten Jahresabschlusses sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Geänderter Lagebericht

Der geänderte Lagebericht der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der geänderte Lagebericht steht im Einklang mit dem geänderten Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im geänderten Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

V. Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft. Durch Artikel 107 Abs. 3 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diese Bestätigung erteilen wir auf Grund unserer pflichtgemäßen, am 26. Juni 2020 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der sonstigen Vermögensgegenstände, Kapitalrücklage, Steuerrückstellung, sonstige Verbindlichkeiten, sonstige betriebliche Erträge und die Darstellung der Änderungen im Lagebericht bezog. Auf die Darstellung und Begründung der Änderungen durch die Gesellschaft im geänderten Anhang (unter: II. Angaben zur Bilanz, III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und IV. Sonstige Pflichtangaben) und im Lagebericht (unter 4. Finanzierung und 6. Wirtschaftliche Lage) wird verwiesen.

Das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und das Prüfungsurteil zum Lagebericht haben sich aufgrund der Nachtragsprüfung gegenüber den Prüfungsurteilen vor diesen Änderungen nicht geändert

Roth, den 26. Juni 2020 / 12. November 2020

Lorenz & Herzog GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Klaus Herzog
Wirtschaftsprüfer



BILANZ
Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Coburg

zum

31. Dezember 2019

PASSIVA

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		120.654,46	160.670,19	Übertrag		162.092,79	160.670,19
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Feribetrag		41.438,33	0,00				
		162.092,79	160.670,19			162.092,79	160.670,19

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

	Euro	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<u>51.973,94</u>	100,00	<u>98.236,47</u>
2. Gesamtleistung		51.973,94	100,00	98.236,47
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	8,99			0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>197.556,23</u>			<u>228.120,20</u>
		197.565,22	380,12	228.120,20
4. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		11.538,09	22,20	10.367,05
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	276.585,92			227.137,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>60.806,30</u>			<u>52.662,23</u>
		337.392,22	649,16	279.799,78
6. Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.430,00	6,60	1.920,74
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Raumkosten	2.441,36			1.719,15
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.473,78			3.502,27
c) Reparaturen und Instandhaltungen	1.614,04			1.038,21
d) Fahrzeugkosten	0,00			256,91
e) Werbe- und Reisekosten	16.811,40			8.585,99
f) verschiedene betriebliche Kosten	<u>161.076,56</u>			<u>231.248,38</u>
		188.417,14	362,52	246.350,91
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,01	0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>548,65</u>	1,06	<u>281,98</u>
10. Ergebnis nach Steuern		<u>291.786,93</u>	561,41	<u>212.363,79</u>
11. Jahresfehlbetrag		<u>291.786,93</u>	561,41	<u>212.363,79</u>

Anhang

I. Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Coburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HR B 4805 eingetragen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Die Gesellschaft wies zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 III HGB auf.

Der Jahresabschluss ist allerdings nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages in Umsetzung des Artikel 94 GemO Bayern nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 I 2, 266 ff. HGB) worden.

Für eine klare und übersichtliche Darstellung wurden die Ausweiswahlrechte im Anhang dargestellt.

Geschäftsvorfälle, die ursprünglich auf fremde Währung lauteten, waren nicht zu verzeichnen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 268-274 a, 276, 277 HGB, erstellt.

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform aufgestellt. Das Gliederungsschema des § 266 Abs. 2,3 HGB wurde gemäß § 265 Abs. 5,6 HGB angepasst und erweitert.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde wie in den Vorjahren die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der **immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung nutzungsbedingter planmäßiger Abschreibungen. Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen erfolgte die Abschreibung linear.

Die Bewertung der **Waren** erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Flüssige Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel) ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Positionen unter den sonstigen Vermögensgegenständen enthalten im Wesentlichen die restliche Auszahlung des Zuschusses und Förderungen diverser Projekte.
Die Forderungen haben alle eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3. Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden im Wesentlichen für Personalverpflichtungen und Jahresabschlusskosten gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit kleiner einem Jahr betrug TEUR 151 (Vorjahr: TEUR 136).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind solche aus Steuern in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 18) enthalten.

Des Weiteren werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten solche gegenüber Gesellschaftern ausgewiesen. Es handelt es sich um Kassenkredite. Im Folgejahr soll dieser der Kapitalrücklage zugeführt werden. Die Verbindlichkeiten waren unverzinslich.

5. Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 a HGB.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

An Umsatzerlösen sind ausgewiesen:

	01.01.-31.12.2019
	<u>TEUR</u>
Geschenkkörbe	14
Stadtmarketing Bad Rodach	3
Kinosommer	7
Regionale Heimatführer	2
Flächenmanagement	2
Aktiv-Forum Wanderführer	3
Zu Gast in der Heimat	3
Energie- und Klimaschutz	4
Stromsparcheck	2
Regionale Esskultur	3
Wasserstoff-Region	1
Energiespartage	3
Sonstige	<u>5</u>
	52
(Vorjahr:	98)

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind staatliche Zuschüsse in Höhe von TEUR 189 (Vorjahr: TEUR 226) ausgewiesen.

3. Personalaufwand

Der Posten soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung enthält Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr: TEUR 5).

IV. Sonstige Pflichtangaben

1. Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2019 wurden im Durchschnitt 8 Mitarbeiter beschäftigt.

31.12.2019

Leitende Angestellte	1
Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	2
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	5
Auszubildende	1
Aushilfen	4

2. Organe

Aufsichtsrat: Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

Bei Erstellung des Anhangs setzt sich dieser wie folgt zusammen:

Herr Landrat Sebastian Straubel, Aufsichtsratsvorsitzender (ab 01.02.2019)

Herr Bürgermeister Norbert Tessmer, Oberbürgermeister und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender (bis 30.04.2020)

Herr Bürgermeister Dominik Sauerteig, Oberbürgermeister und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender (ab 01.05.2020)

Frau Jessica Heß, Geschäftsführerin, Hörakustik-Meisterin (ab 08.05.2020)

Herr Maximilian Neeb, 1. Bürgermeister (ab 07.05.2020)

Herr Martin Finzel 1. Bürgermeister (ab 07.05.2020)

Frau Christina Vatke, Bankfachwirtin (ab 08.05.2020)

Herr Stadtrat Friedrich Herdan, Präsident (bis 07.05.2020)

Herr Thomas Nowak, 3. Bürgermeister

Herr Hendrik Dressel, Landwirt (bis 06.05.2020)

Herr Bürgermeister Tobias Ehrlicher (bis 06.05.2020)

Herr Horst Geuter, Stadtrat (bis 07.05.2020)

Herr Rainer Mattern, Angestellter, bis 31.01.2019 Vorsitzender als Stellvertreter des Landrates

Geschäftsführung

Herr Stefan Hinterleitner war bis 31.07.2019 kaufmännischer und technischer Leiter. Von 01.08.2019 bis 30.09.2020 übernahm Frau Annabelle Menzner die Geschäftsführung. Seit dem 01.10.2020 ist Frau Kristina Hofmann die neue Geschäftsführerin.

Bezüge Geschäftsführung

Von der Schutzvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Bezüge Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im Geschäftsjahr TEUR 0.

3. Ergebnisverwendung

Der Geschäftsführer schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 291.786,93 soll mit der Kapitalrücklage der Gesellschaft verrechnet werden.

Coburg, 30.10.2020



Kristina Hofmann
Geschäftsführerin



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

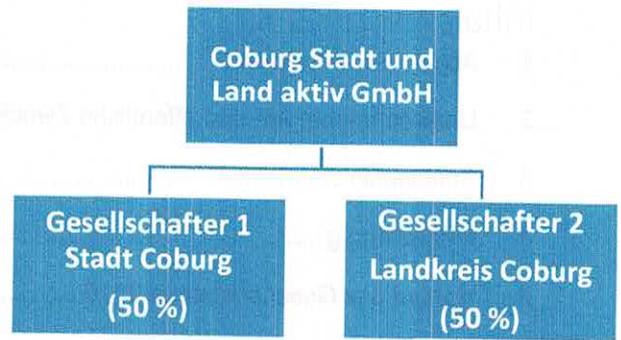
**Anlage zum Jahresabschluss der Coburg
Stadt und Land aktiv GmbH zum
31.12.2019**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	2
2	Unternehmensziele und öffentliche Zwecksetzung	3
3	Stellenplan	4
4	Finanzierung	6
5	Verlauf des Geschäftsjahres 2019	7
6	Wirtschaftliche Lage	9
7	Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit.....	9
8	Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick.....	10

1 Allgemeine Angaben

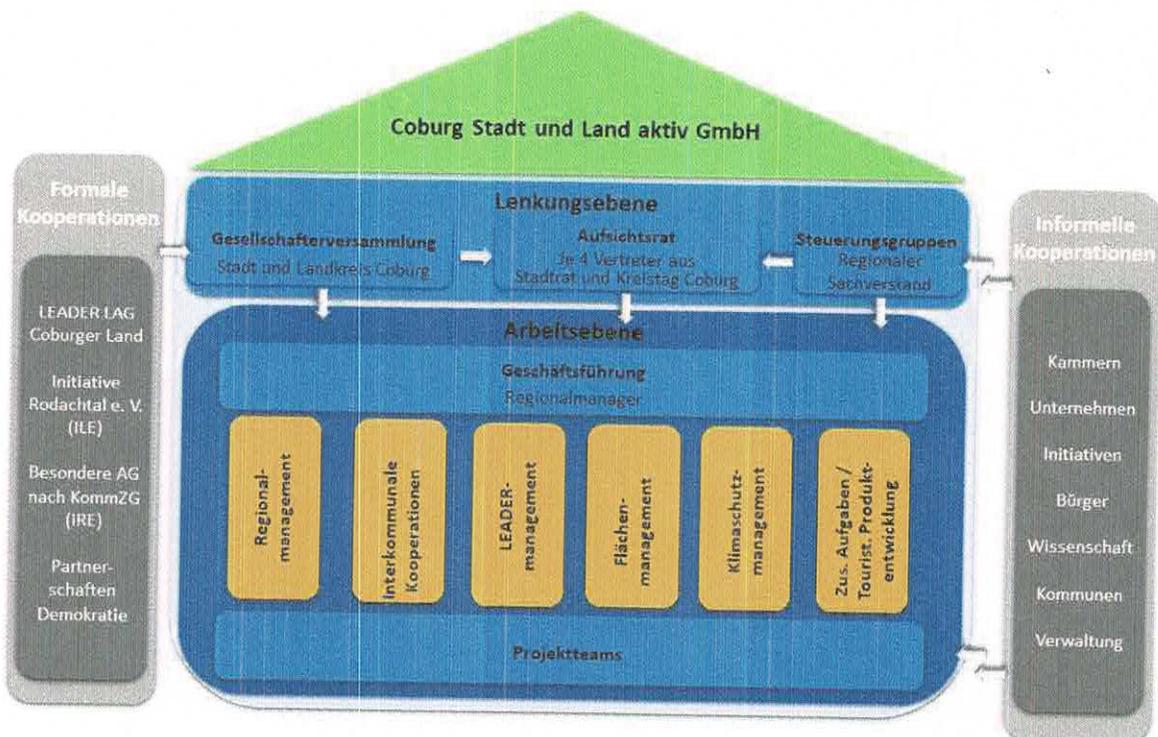
Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wurde, damals noch als Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg GmbH, am 23.03.2010 von Stadt und Landkreis Coburg als gleichberechtigte Gesellschafter gegründet. Sie hat ihren Sitz im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg; Zweigniederlassungen bestehen nicht. Gegenstand des Unternehmens ist laut



Handelsregister im Kern „die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements“. Zum 25.06.2013 erfolgte die Umbenennung der Gesellschaft in „Coburg Stadt und Land aktiv GmbH“ und die Ausweitung des Gesellschaftszwecks über die rein rechtliche Trägerschaft eines Förderprojekts Regionalmanagement hinaus auf weitere Projekte der Regionalentwicklung.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH versteht sich als breit aufgestellte Regionalentwicklungsagentur für das Coburger Land mit den sechs Arbeitsschwerpunkten:

- Regionalmanagement
- Interkommunale Kooperation
- LEADER-Management
- Flächenmanagement
- Klimaschutzmanagement
- Touristische Produktentwicklung und sonstige Ertragsprojekte



Vom 04.11.2010 bis zum 31.07.2019 war Herr Stefan Hinterleitner als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen. Vom 01.08.2019 bis 30.09.2020 übt Frau Annabelle

Menzner die Position als Geschäftsführerin aus. Der Wechsel in der Geschäftsführung wurde am 23.08.2019 ins Handelsregister eingetragen. Seit dem 01.10.2020 übt Frau Kristina Hofmann die Position als Geschäftsführerin aus. Das Handelsregister Coburg hat der Gesellschaft die HRB-Nummer 4805 zugewiesen. Die Gesellschaftssatzung wurde im August 2018 neu gefasst und in der Neufassung am 03.09.2018 in das Handelsregister eingetragen. In diesem Zusammenhang wurde die Zusammensetzung des Aufsichtsrats neu geregelt, der seither nur mehr aus den 8 beschließenden Mitgliedern besteht. Zur Einbindung der früheren beratenden Mitglieder und Gäste wurden Steuerungsgruppen zur Begleitung von Förderprojekten eingerichtet.

Das Geschäftsjahr 2019 stellt das neunte vollständige Geschäftsjahr der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH dar.

2 Unternehmensziele und öffentliche Zwecksetzung

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH übernimmt als zentrale Aufgabe die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements. Sie erfüllt damit die der Stadt Coburg nach Art. 57, Abs. 1 Gemeindeordnung sowie die dem Landkreis Coburg nach Art. 51 Landkreisordnung zugeordneten öffentlichen Aufgaben zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Region und ihrer Einwohner. Grundlage der Arbeit war dabei zunächst das „Handlungskonzept Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg, Abschlussbericht der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA)“ vom Februar 2010. In Folge die Projektskizzen für die hierauf aufbauenden Anschlussförderungen und –projekte. Diese Konzepte wurden jeweils von der Gesellschaft selbst erarbeitet.

Die Ziele der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch die Übernahme einer Impuls- und Koordinierungsaufgabe, die Förderung regionaler Netzwerke und Initiativen, die Umsetzung eigener Projekte und die Förderung des Regionalimage durch Kommunikationsmaßnahmen nach innen und außen. Als Oberziele sind damit einerseits die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die kooperative Entwicklung der Lebensbedingungen in der Region Coburg und andererseits die aktive Mitwirkung an einem Marketing für und in der Region Coburg definiert.

Für die Umsetzung der Ziele und die zielgruppengerechte Ausrichtung der Projekte in den Handlungsfeldern stehen für das Regionalmanagement im Wesentlichen vier strategische Instrumente zur Verfügung:

- Regionalmanagement als Informationsknoten und –plattform
- Regionalmanagement als Netzwerkmotor
- Regionalmanagement als Projektmanager
- Regionalmanagement als Impulsgeber für Regionalmarketing

Eine Stärke der Gesellschaft ist die Verbindung von kommunaler Kompetenz und Einbindung bei gleichzeitiger Flexibilität in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den Rahmenbedingungen der

Organisationsform GmbH. Somit ist rasches und zielorientiertes Handeln möglich, wenn sich aufgrund aktueller Gegebenheiten neue Chancen und Risiken ergeben.

3 Stellenplan

Der Stellenplan 2019 der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH stützt sich einerseits auf die Planungsgrundlagen der beschlossenen und bis 31.07.2021 genehmigten Förderprojekte Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg, das beschlossene LAG-Management für die LEADER-Region Coburg Stadt und Land sowie auf die aktuelle Arbeitsentwicklung und Beschlusslage des Aufsichtsrats der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH.

Durch das Auslaufen der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Bad Rodach begeistert“ zum 31.12.2018 wurde das Arbeitsverhältnis mit der dafür beschäftigten Projektassistentin zum Jahresende 2018 aufgelöst.

Im Jahr 2019 sind die absoluten Personalkosten pro Stelle gegenüber den Planansätzen 2018 partiell angestiegen. Dies fußt auf der Beschlusslage des Aufsichtsrats in seiner Sitzung am 29.10.2018 zur Weiterentwicklung der Gehaltsstruktur in der weiterhin tariflich nicht gebundenen Gesellschaft Coburg Stadt und Land aktiv GmbH.

Die Erhöhung der Gesamtstellen-Zahl um 0,5 Vollzeitstellen berücksichtigt die konzeptionellen Grundlagen und Verpflichtungen der genehmigten Förderprojekte Regionalmanagement, im Rahmen derer Personalkosten mit 90 Prozent gefördert werden.

Die Personalkosten bewegen sich im Jahr 2019 im Rahmen der Planansätze. Durch das Ausscheiden von Stefan Hinterleitner wurden zwar Kosten eingespart, diese relativieren sich jedoch weitgehend durch die Auszahlung des restlichen Urlaubsanspruches, die Vergütung der Interimsgeschäftsführung und die Beschäftigung eines Volontärs. Zusätzlich zu den im Stellenplan 2019 ausgewiesenen Stellen wurde dieser temporär in Teilzeit zur Anfertigung seiner Masterarbeit im Rahmen von Projekten der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH und zur Unterstützung im Tagesgeschäft angestellt.

Aufgrund des Auslaufens der sog. „Anschubförderung“ Regionalmanagement zum 30.11.2017 können Personalkosten für Assistenz- und Backoffice-Arbeiten nicht mehr gefördert werden. Auch kann Arbeitszeit des Regionalmanagers nur insoweit weiterhin gefördert werden, wie sie im Rahmen der genehmigten Projekte erfolgt.

Die damit verbundenen Personalmehrkosten sind im Wirtschaftsplan 2019 berücksichtigt.

Stellenplan 2019 (Tabellarisch)

Stellenbezeichnung	Stellenplan		brutto-brutto 2019
	Besetzung	Besetzung	
	2019 ff	2018	
Overhead:	2,35	2,35	84.250,00 €
Geschäftsführer	0,5	0,5	47.000,00 €
Backoffice	0,85	0,85	27.500,00 €
Auszubildender	1	1	9.750,00 €
Regionalmanagement:	3,3	2,5	181.150,00 €
Regionalmanager	0,5	0,5	47.000,00 €
Projektmanagement RM 1	0,75	0,75	37.200,00 €
Projektmanagement RM 2	0,5	1	23.650,00 €
Projektmanagement RM 3	0,75	0	35.500,00 €
Projektmanagement RM 4	0,8	0	37.800,00 €
VolontärIn	0	1	- €
Sonstige Aufgaben	0,5	0,8	23.650,00 €
Stadtmarketing Bad Rodach	0	0,8	- €
Sonstige Auftragsarbeiten	0,5	0	23.650,00 €
LEADER-LAG:	1	1	55.000,00 €
LEADER-Manager	1	1	55.000,00 €
Gesamt	7,15	6,65	344.050,00 €

- * Für das Management der LAG Leader werden Fördermittel in Höhe von 35.000 EUR pro volles Kalenderjahr gewährt

4 Finanzierung

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH finanziert ihre Arbeit aus:

- Fördermitteln des Bayerischen Wirtschaftsministeriums bzw. Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Bewilligungsbescheid
- Weiteren Fördermitteln von Land, Bund, EU bzw. Stiftungen
- Zuzahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg
- Erlösen aus wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit (geringster Anteil)

Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft ca. 50 TEUR weniger, als für das Jahr 2019 im Rahmen der FörLa Förderung bewilligt, an Fördermitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgerufen und ausgereicht bekommen. Hintergrund sind dabei die personellen Wechsel, durch die eine Projektmanagementstelle auch zeitweise nicht besetzt war, sowie die Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung des Förderprojekts „Netzwerk Willkommenskultur Coburg.Rennsteig“. Diese Entwicklung spiegelt sich demnach auch durch einen niedrigeren Kostenaufwand bei der Umsetzung gegenüber der Planung wider. Zudem wurden in 2019 eingeplante Mittel aus der Regionalmanagement Förderung FörReg, die im Juli 2018 ausgelaufen ist, im Laufe des Geschäftsjahres nicht ausbezahlt.

Darüber hinaus haben die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg einen Verlustausgleich durch Zahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 108 TEUR (Stadt Coburg) bzw. 132 TEUR (Landkreis Coburg) und somit insgesamt 240 TEUR zur Verfügung gestellt.

Dieser Verlustausgleich enthält einerseits die zugesagten Projektmittel für die Förderprojekte Regionalmanagement sowie andererseits die Finanzausstattung zur Übernahme der erweiterten Aufgaben.

Darüber hinaus wurden außerplanmäßige Einzahlungen in Höhe von 18 TEUR (Stadt Coburg) und 22 TEUR (Landkreis Coburg) im Rahmen eines Vorschusses geleistet, um die verzögerte Auszahlung der ausstehenden Mittel der FörReg Förderung aufzufangen. Diese Mittel werden als Gesellschafterdarlehen ausgewiesen und im Folgejahr der Kapitalrücklage zugeführt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Erlöse in Höhe von 52 TEUR (netto) erzielt (Vorjahr 2018: 98 TEUR).

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich um 40 TEUR auf 121 TEUR (Vorjahr: 161 TEUR) verringert.

Das Anlagevermögen zeigt sich leicht gesunken (3 TEUR). Die Vorräte sind leicht zurückgegangen auf 1 TEUR. Die Forderungen aus Lieferung und Leistungen sind zurückgegangen und liegen leicht unter 1 TEUR. Der Finanzmittelbestand vermindert sich um 4 TEUR auf 61 TEUR. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen ausstehende Fördermittel mit TEUR 43 ausgewiesen.

Auf der Passivseite verminderte sich das Eigenkapital um 53 TEUR auf -42 TEUR (Vorjahr: 11 TEUR). Die Verbindlichkeiten haben sich zum Vorjahr (150 TEUR) um weitere 13 TEUR auf nunmehr 163 TEUR erhöht.

Finanzlage

Aufgrund von ausstehenden Fördermittelzahlungen im Rahmen der Regionalmanagement-Förderung, war der Finanzrahmen der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, der zur Finanzierung von Personal- und Maßnahmenkosten dient, Ende 2019 nahezu ausgeschöpft. Da keine Einnahmen oder Zuschüsse in ausreichender Höhe zu erwarten waren, um den laufenden Geschäftsbetrieb und die Zahlung von Gehältern gewährleisten zu können, war eine temporäre Erhöhung des Kreditrahmens (September 2019) sowie die vorzeitige Anforderung von Budgetausgleichszahlungen für das Jahr 2020 (Oktober 2019) als Vorschuss nötig.

Zum 31.12.2019 bestanden Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten in Höhe von 97 TEUR. Diesen stehen jedoch Nachzahlungen aus in 2018 abgeschlossenen Förderprojekten in Höhe von ca. 43 TEUR gegenüber, die aufgrund der laufenden Fördermittelprüfung weiterhin ausstehen.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2019 konnten auch eigene Einnahmen erzielt werden. Der Personalaufwand erhöhte sich auf Grund von Personaleinstellungen und Gehaltsanpassung.

Der allgemeine Verwaltungsaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 13 TEUR auf 49 TEUR. Dies ist zurückzuführen auf nicht eingeplante Kosten bezüglich Stellenausschreibungen aufgrund der Vakanz in der Geschäftsführerposition sowie Kostenerhöhungen im Bereich Versicherungen, Buchführung und Abschluss- bzw. Prüfungskosten.

Im Geschäftsjahr 2019 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 291 TEUR (Vorjahr: ca. 212 TEUR). Der Jahresfehlbetrag ist aufgabenbedingt.

5 Verlauf des Geschäftsjahres 2019

Das Geschäftsjahr 2019 war einerseits von der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung von Projekten gekennzeichnet, andererseits von der Weiterentwicklung der Arbeit der Gesellschaft im Sinne einer Regionalentwicklungsagentur und gleichzeitig starkem personellen Wechsel.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung wurden erfolgreich Förderkulissen für die strategische Regionalentwicklung des Coburger Landes erschlossen. Aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das mit Jahreswechsel 2018 / 2019 die Rolle des Fördergebers vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übernommen hat, wird die Förderkulisse (Projektförderung FöRLa) vom 01.08.2018 bis

31.07.2021 genutzt. Somit besteht für die klassische Regionalmanagement-Arbeit Planungssicherheit bis Mitte 2021.

Im Bereich der Regionalmanagement-Projekte konnten im Jahr 2019 in vielen Einzelmaßnahmen Fortschritte erzielt und zumeist auch die gesetzten Ziele erreicht werden. Bezüglich der Verzögerungen im Regionalmanagement-Projekt „Netzwerk Willkommenskultur Coburg.Rennsteig“ wurde beantragt, die Projektfinanzierung innerhalb des Gesamtbudgets zeitlich zu verschieben. Die Projektkosten und damit auch die Fördermittel aus dem Projektjahr 2019 verschieben sich anteilig in die Projektjahre 2020 und 2021.

In den weiteren Geschäftsfeldern LAG-Management LEADER, Flächenmanagement, Interkommunale Kooperationen, Energie & Klimaschutz sowie den zusätzlichen Aufgaben konnten die vom Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmenziele weitgehend erreicht werden. Auf Initiative der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH hat sich eine Interkommunale Allianz der Städte Neustadt b. Coburg und Sonneberg gegründet, die aktuell ein Integriertes Ländliches Regionales Entwicklungskonzept ILREK erstellt und hierfür sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Freistaat Thüringen gefördert wird. Im östlichen Landkreis Coburg hat sich die landkreisübergreifende Interkommunale Allianz B303+ mit insgesamt 10 Mitgliedskommunen (7 aus dem Landkreis Coburg) gegründet und mit der Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) begonnen. Beide Projekte wurden von der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH intensiv betreut. Im Bereich Flächenmanagement wurde im Rahmen der letzten Sitzung der besonderen Arbeitsgemeinschaft nach KommZG „INTERKOMMUNAL.INTERGRIERT. STARK. Auf kurzen Wegen qualitativ voll wohnen, wirtschaften und arbeiten“ die Federführung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft an die Wirtschaftsförderung der Stadt Coburg übergeben.

Ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihr Wirken in der Öffentlichkeit hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH auf hohem Niveau halten können. Die immer weiter ansteigende Zahl an Projekten und die stärker operativ wirkenden Projekte haben hierfür eine gute Basis geboten, so zum Beispiel die Präsentation der Region Coburg in Kooperation mit dem WIR e.V. bei der "Grünen Woche" in Berlin, die in 2019 viel Vorbereitungszeit in Anspruch nahm.

All diese Aufgaben beanspruchten und beanspruchen erhebliche personelle Ressourcen. Im Laufe des Geschäftsjahres 2019 haben sich bei der personellen Besetzung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH zudem einige Änderungen ergeben. Mit dem Ausscheiden des langjährigen Geschäftsführers und der Vakanz der Position, sowie mit der Neubesetzung zweier Projektmanagementstellen und anschließender Einarbeitungszeit, wurden beträchtliche Kapazitäten des Bestandspersonals gebunden, die entsprechend in der Projektumsetzung fehlten.

Der Mittelabfluss fällt im Jahr 2019 auf operativer Projektebene insgesamt zumeist unter den Planansätzen aus, wobei innerhalb einzelner Handlungsfelder und Projekte Verschiebungen aufgrund der tatsächlichen Projektentwicklung erfolgten.

Aufgrund der derzeitigen Aufgabenübertragung wurden die Mittel der Gesellschafter zum Verlustausgleich angepasst. Die Mittelerrhöhung wurde genehmigt und der Verlustausgleich weiterhin im Verhältnis 45/55 zwischen Stadt und Landkreis Coburg aufgeteilt.

Das Jahresergebnis lag im Mittel der langfristigen Finanzplanung.

Im Zuge der Aufsichtsratssitzungen am 11.02.2019 sowie am 03.07.2019 haben der Geschäftsführer Stefan Hinterleitner, in der Sitzung am 22.11.2019 die Geschäftsführerin Annabelle Menzner, jeweils einen umfassenden Bericht der Geschäftsführung abgegeben und die weitere Arbeit an zentralen Projektfeldern zur Diskussion gestellt. In regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit den Vertretern der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg, Oberbürgermeister Norbert Tessmer und Landrat Sebastian Straubel (bzw. bis 31.01.2019 Stellvertreter des Landrats Rainer Mattern), sind zudem bedeutende Entscheidungen auf operativer Ebene sowie strategische Entwicklungsziele abgestimmt worden.

6 Wirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH ist aufgrund der gegebenen Zuschüsse - bzw. Verlustausgleichszusagen von Fördergebern (auch für die Folgejahre) und Gesellschaftern derzeit insgesamt gesichert.

Jedoch wurden in 2019 eingeplante Mittel aus der Regionalmanagement Förderung FörReg, die im Juli 2018 ausgelaufen ist, im Laufe des Geschäftsjahres noch nicht ausbezahlt. Auch beim zweiten Mittelabruf aus der Förderung FörLa ist es zu starken Verzögerungen gekommen. Die Liquidität der Gesellschaft war daher ab September 2019 akut gefährdet, woraufhin der bestehende Kassenkredit erhöht und auf zusätzliche Ausgleichszahlungen von Stadt und Landkreis Coburg (Vorschuss i.H.v. insgesamt TEUR 40 s.o.) zurückgegriffen werden musste.

Der Jahresfehlbetrag von 291 TEUR (Vorjahr: 212 TEUR) konnte damit aufgefangen werden.

7 Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit

Nicht zu unterschätzen und in Zukunft wohl eher noch zunehmend ist der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, der sich aus Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts, des EU-Beihilferechts, des Steuerrechts, der kommunalen Rechnungsprüfung sowie der Vorgaben der jeweiligen Fördermittelgeber ergibt. Dies spiegelt sich auch in ständig steigenden Beratungskosten wider. Die ergänzende Finanzierung aus Drittmitteln (zusätzliche Fördermittel von Land, Bund und/oder EU) hat den administrativen Aufwand in den letzten Jahren ständig erhöht.

Aufgrund der nach EU-Beihilferecht erforderlichen Betrauung der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg ergibt sich seit 2018 die Notwendigkeit einer Trennungsrechnung zwischen betrauten und nicht-betrauten (wirtschaftlichen) Geschäftsbereichen im Jahresabschluss.

Die tragenden Säulen zur Finanzierung der Gesellschaft sind weiterhin die Fördermittel des Freistaats Bayern sowie allen voran der inzwischen bis Dezember 2023 zugesagte Verlustausgleich der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg zu den ungedeckten Sach-, Personal- sowie Projektkosten. Aufgrund zeitversetzter Auszahlung von Fördermitteln in der Korrelation zum tatsächlichen Kostenanfall wird bei steigendem Projektvolumen die Zwischenfinanzierung von Fördergeldern immer mehr zum Problem, so dass die temporäre Aufnahme von Kassenkrediten unvermeidlich ist. Bei der aktuell günstigen Zinssituation belastet dies das Jahresergebnis der Gesellschaft jedoch kaum.

Aus Sicht der Geschäftsführung sind bestandsgefährdende Risiken jedoch nicht gegeben.

Die Chancen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens liegen einerseits in einem konsequenten weiteren Ausbau der angeschobenen Projekte. Sie bieten zumindest partiell die Möglichkeit, die vom jeweiligen Projekt profitierenden Partner auch an der Finanzierung zu beteiligen und somit aus der Projektarbeit weitere Erlöse zu erzielen oder ggf. weitere Fördermöglichkeiten zu erschließen. Durch die Verstärkung ihrer Netzwerk-Kontakte zu Kommunen und Institutionen zeigen sich andererseits auch Perspektiven auf, die spezifischen Fachkenntnisse der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wie Projektmanagement und Eventmarketing anzubieten. Diesen Weg konsequent auszubauen, kann die Eigenfinanzierungsquote weiter erhöhen. Jedoch sind hierbei die Einschränkungen aus den satzungsgemäßen Unternehmenszielen zu beachten, nach denen die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH im Wesentlichen Aufgaben zur Regionalentwicklung für ihre Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg übernimmt. Denkbar sind jedoch Dienstleistungen für die Kommunen in der Region, z.B. die Übernahme von Aufgaben Interkommunaler Kooperationen oder im Bereich Stadtmarketing.

Daher konzentriert sich das Unternehmen verstärkt darauf, Kompetenzen in der Akquise von zusätzlichen Drittmitteln aufzubauen, um satzungskonforme Projekte zu finanzieren. Vor allem die Erschließung von EU-Fördermitteln für die Region bietet hier nachhaltige und mittelfristige Finanzierungsmöglichkeiten nicht nur für Projektarbeit, sondern auch für Personalstrukturen. So werden aus LEADER bspw. auch über einen Zeitraum von 5 Jahren die Personal- und Teile der Sachkosten des operativen LEADER-Managements gefördert.

8 Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick

Dank der Projektförderungen der Bay. Staatsregierung für das Handlungsfeld Regionalmanagement mit einer Laufzeit von August 2018 bis Juli 2021 mit Option auf Verlängerung bis Juli 2024 hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH in ihrem größten Aufgabenbereich finanzielle und operative Planungssicherheit. Die hierfür zugesagte Projektförderung von 90 Prozent stellt einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Arbeit dar. Auch für die LEADER-Arbeit besteht noch Planungssicherheit zumindest bis in das Jahr 2022.

Mit Blick auf das Auslaufen der aktuellen Regionalmanagement-Förderperiode zum August 2021, steht im zweiten Halbjahr 2020 die inhaltliche Vorbereitung und Abstimmung des Antrags auf Anschlussförderung an, um einen nahtlosen Übergang der beiden Förderphasen zu ermöglichen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat außerdem eine neue Förderkulisse für Projekte im Bereich regionale Identität aufgelegt. Auch hier besteht die Möglichkeit, einen Neuantrag auf Förderung auszuarbeiten und mit den Gremien der Gesellschafter sowie den Fördergebern abzustimmen.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH feiert 2020 ihr 10-jähriges Jubiläum. Dies soll zum Anlass genommen werden, auf die vergangenen Projekte zurück zu blicken, über die Arbeit zu informieren und dies als Basis für die Weiterentwicklung der Regionalentwicklungsagentur zu nutzen.

Die allgemeine Projektarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen wird laufend fortgeführt. Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird dabei weiterhin als wichtiger Partner in den bestehenden Netzwerken wahrgenommen bzw. baut selbst neue Netzwerke um ihre Projektaktivitäten auf. Die Abstimmung über Zuständigkeiten mit Netzwerkpartnern ist nicht immer einfach, verläuft jedoch weitgehend ergebnisorientiert.

Die Arbeitsschwerpunkte konzentrieren sich inzwischen auf Maßnahmen im Bereich der Regionalen Identität. Hier wickelt die Gesellschaft modellhaft für den Freistaat Bayern ein länderübergreifendes Projekt mit Thüringen ab (Netzwerk Willkommenskultur Coburg.Rennsteig). In diesem Regionalmanagement-Projekt konnten jedoch die geplanten Ziele in 2019 aufgrund von personellen Engpässen nicht erreicht werden. In 2020 ist es hier umso wichtiger, das Projekt voranzubringen und den weiterentwickelten Maßnahmenplan umzusetzen. Anfang 2020 konnte hier durch ein Kooperationsprojekt mit dem WIR e.V. ein großer Meilenstein erreicht werden: Bei einem Gemeinschaftsstand unter der Überschrift „Lust aufs Land“ wurde die Region Coburg.Rennsteig auf der Internationalen Grünen Woche als ländlicher aber hoch attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum präsentiert. Realisiert werden konnte die Messepräsentation vor allem dank einer großzügigen Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in ihren Sitzungen im November und Dezember 2019 beschlossen. Der bisherige Geschäftsverlauf liegt im Einnahme- und Ausgabebereich weitgehend innerhalb der Planansätze. Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie oder abweichendem Projektverlauf können durch interne Verschiebungen ausgeglichen werden.

Die Stelle des Geschäftsführers wird im Laufe des Geschäftsjahres 2020 neu besetzt. Als Interimsleitung führte von 01.08.2019 bis 30.09.2020 Annabelle Menzner die Geschäfte. Seit 1.10.2020 hat Kristina Hofmann die Stelle der Geschäftsführerin übernommen.

Das bisher stets erfüllte Ziel der Gesellschaft, den jährlichen Verlustausgleich der Gesellschafter für die Regelarbeit inklusive der Ko-Finanzierung LEADER- und Klimaschutz-Management auf insgesamt

200.000 EUR zu begrenzen – weiterhin verteilt in einem Schlüssel 45 Prozent Stadt Coburg und 55 Prozent Landkreis Coburg – war bei der Aufgabenfülle jedoch nicht mehr zu erreichen. Insofern wurde die von Stadtrat Coburg und Kreistag Coburg im Juli 2018 beschlossene Finanzierungsbasis für die Jahre 2018 bis 2022 fortgeschrieben und finanziell aufgestockt. Die Zustimmung von Stadtrat Coburg und Kreistag Coburg zu dieser Finanzierungsbasis für die Jahre 2019 bis 2023 gibt Planungssicherheit für die Entwicklung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH bis Ende 2023.

Coburg, den 30.10.2020



Kristina Hofmann
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.